

# Bundesrat Egli und die Sozialversicherungen

Autor(en): **Schwyn, Christine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **26 (1984)**

Heft 1: **IV-Rente**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156908>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wieder zu verdrängen suche, die andeutungsweise folgenden wortlaut haben könnten:

Die zunehmende arbeitslosigkeit, geistige und ökologische umweltverschmutzung, angst und bedrohung werden in vermehrtem mass kranke und behinderte «produzieren», und unser sozialstaat, wie er auch immer empfunden wird, ist gefährdet. Parallelen zu den dreissiger jahren liegen in der luft.

Ernst Klee wärmt nicht umsonst euthanasie-fakten aus der zeit des «dritten reiches» auf, wo man behinderte zu hunderttausenden vernichtete, weil sie im wege waren und zuviel kosteten.

Ich habe nicht umsonst den eintrag «körperbehindert» in meinem pass aus-sparen lassen.

Schlussfolgernd möchte ich einräumen, dass ich im wahrsten sinne dankbar bin um diese fr. 500.-, die mir doch dies und jenes ermöglichen, was mir sonst versagt bliebe (z.b. originelle ferien), obwohl ich mir bewusst bin, dass am begriff dankbarkeit in unseren kreisen ein bitterer beigeschmack haftet.

Ich bin froh, diesen zustupf nun endlich annehmen zu können, meine gegen mich gerichtete märtyrer-haltung aufzugeben zu haben.

Aufgrund der geschilderten begleitumstände werde ich mich selbstverständlich bemühen, von der rente loszukommen, wobei dies nicht nur von mir abhängt.

Regina Personeni, Florhofgasse 1, 8001 Zürich

## **Bundesrat Egli und die sozialversicherungen**

*In der novemberrnummer des schweiz. beobachters erschien ein beitrag, in dem Egli, vorsteher des departementes des innern, zu AHV/IV-fragen stellung bezieht. Hier eine zusammenfassung der für uns wichtigen aussagen des landesvaters:*

### **Abkoppelung der IV von der AHV**

Da AHV und IV so ineinander verflochten sind, kann sich Egli eine Abkoppelung nicht vorstellen. Er meint, dass es in der schweizer politik nicht den grossen wurf gäbe, sondern häufiger nur eine folge kleiner schritte. Der vorsteher des EDI weiss zwar auch, dass der IV-bezüger nur über eine dünne 1. säule (die nichtexistenzsichernde IV-rente) verfügt, während AHV-rentner heute meist schon über eine 2. säule (betriebliche vorsorge wie pensionskassen usw.) und über die 3. säule (persönliche ersparnisse) neben der AHV-rente (1. säule) verfügen.

## IV-rentner



1.  
IV-rente

2.  
nix

3. säule  
nix

## AHV-rentner



1.  
AHV-rente

2.  
Betriebl.  
vorsorge

3. säule  
ersparnisse

Er gedenkt die sache aber anders anzupacken:

Er beruft sich auf die **ergänzungsleistungen (EL)**, auf die behinderte (und AHV-bezüger) in schlechter wirtschaftlicher lage einen eigentlichen rechtsanspruch haben. Aber die EL sollten nur eine übergangslösung sein, bis AHV und IV existenzsichernde leistungen erbrächten. (Bis heute hat man sich aber noch nie ernsthaft darum bemüht, die EL überflüssig zu machen! die red.) Allerdings werde bei der revision des EL-gesetzes zu prüfen sein, ob die ansprüche nicht sozusagen automatisch abgeklärt werden können, damit der berechtigte nicht mehr als bittsteller auftreten muss. Bis heute wird der EL ein vorwurf gemacht, weil der rentner ein gesuch stellen und seine wirtschaftlichen verhältnisse offenlegen muss, was zur folge hat, dass die EL oft als fürsorgeleistung interpretiert wird. Der departementsvorsteher betont, dass vermehrt darauf hingewiesen werden muss, dass auf die EL, sofern die gesetzlichen voraussetzungen erfüllt sind, ein rechtsanspruch besteht.

Egli will mit der revision des ELG nicht zuwarten, bis über die 10. AHV-revision eine verständigung erreicht ist, sondern diese getrennt vornehmen. Er hofft, dass man die revision des ELG auf den 1. jan. 1985 in kraft setzen kann.

## IV-revision

Egli möchte der eidg. AHV/IV-kommission nicht vorgreifen und sich deshalb nicht auf die möglichkeit einer separaten IVG-revision festlegen lassen. Aber er hat zu einzelnen revisionspunkten konkrete vorstellungen:

- **Eingliederung** hat für ihn, auch bei schlechtem wirtschaftlichem klima, nicht nur

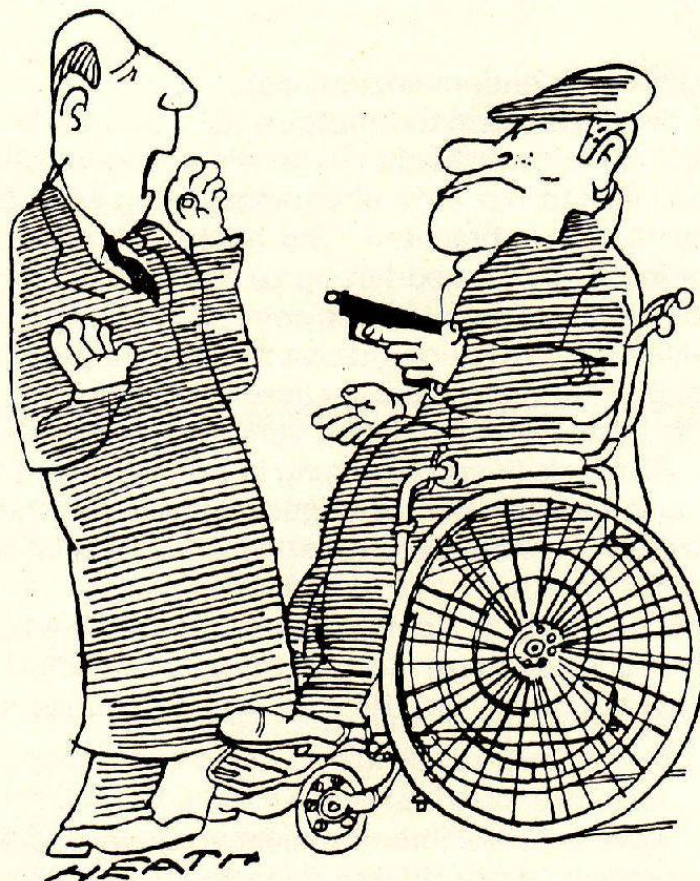
wirtschaftliche funktion, sondern auch eine wichtige soziale aufgabe. Der behinderte sollte den nichtbehinderten soweit wie nur irgend möglich gleichgestellt werden.

– **Rentenabstufung:** Egli befürwortet eine feinere abstufung des invaliditätsgrades, obgleich damit nicht alle probleme gelöst würden: «Es gibt bei einer feineren rentenabstufung wahrscheinlich mehr fälle als bisher, in denen jemand durch die rentenrevision eine einkommenseinbusse hinnehmen muss. Aber im einzelnen fall werden die nachteile viel geringer sein als heute.»

– **Verfügungen** der IV sind heute in der regel nicht begründet. Warum eine leistung zugesprochen, gekürzt oder verweigert wird, weiss der versicherte oft nicht. Egli meint, überrascht von dieser praxis: «Nach den vorschriften über das verwaltungsverfahren muss selbstverständlich jede verfügung begründet sein. Es widerspricht jedem rechtsempfinden, wenn entscheide nicht oder ungenügend begründet werden. Der versicherte kann sich ja in unkenntnis der entscheidungsgründe gar nicht richtig zur wehr setzen, wenn er nicht einverstanden ist.»

– Auch sollte der versicherte das recht auf die einsicht in die akten haben, die bei der IV über ihn gesammelt werden.

Für die zusammenfassung: Christine Schwyn



«Das IV-gesetz ändern! Aber subito...!»